

Referentenentwurf

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verordnung zur näheren Ausgestaltung der Prüfungen nach § 32f Wertpapierhandelsgesetz bei Schwarmfinanzierungsdienstleistern nach der Verordnung (EU) 2020/1503

(Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung – SFDPV)

A. Problem und Ziel

Die Vorschrift des § 32f Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) wurde im Zuge der Implementierung der Verordnung (EU) 2020/1503 im nationalen Recht neu geschaffen. Nach § 32f WpHG werden Prüfungen zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503 eingeführt. Gemäß § 32f Absatz 1 WpHG kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Sonderprüfungen durchführen. § 32f Absatz 2 Satz 1 WpHG verpflichtet Schwarmfinanzierungsdienstleister einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer die eigene Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503 überprüfen zu lassen. Dabei wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Insbesondere kann die Bundesanstalt nach § 32f Abs. 2 Satz 2 WpHG auf Antrag von der jährlichen Prüfung ganz oder teilweise unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der betriebenen Geschäfte absehen. Weitere rechtliche Vorgaben zu den regelmäßigen Prüfungen finden sich in den Absätzen 3 bis 6 des § 32f WpHG.

In § 32f Absatz 8 WpHG ist die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung enthalten. Danach kann das Bundesfinanzministerium nähere Bestimmungen über Aufbau, Inhalt und Art und Weise der nach § 32f Absatz 3 WpHG vorzulegenden Prüfungsberichte sowie nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 des § 32f WpHG erlassen, um Missständen bei der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2020/1503 entgegenzuwirken, um auf die Einhaltung der der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 unterliegenden Pflichten hinzuwirken und um zu diesem Zweck einheitliche Unterlagen zu erhalten. Die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung kann auf die Bundesanstalt übertragen werden.

B. Lösung, Nutzen

Die neue Verordnung enthält Regelungen zu Aufbau, Inhalt und Art und Weise der Einreichung der Prüfungsberichte nach § 32f Absatz 3 sowie zu Art, Umfang und Zeitpunkt von Prüfungen nach Absatz 2 des § 32f WpHG. Der Nutzen der Verordnung liegt insbesondere in der Herstellung von Klarheit und Transparenz über den Prüfungsablauf.

C. Alternativen

Keine. Ohne eine entsprechende Verordnung bleiben wesentliche Aspekte der von § 32f WpHG vorgesehenen Prüfungsverfahren unbestimmt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Der Erfüllungsaufwand der vergleichsweise wenigen Schwarmfinanzierungsdienstleister, die natürliche Personen sind, wird mit dem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ausgewiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft ergibt sich ein Erfüllungsaufwand aus wiederkehrenden Informationspflichten von 1.298 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Bundesanstalt entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand von 769 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine ersichtlich.

**Verordnung zur näheren Ausgestaltung der Prüfungen nach § 32f
Wertpapierhandelsgesetz bei
Schwarmfinanzierungsdienstleistern nach der Verordnung (EU)
2020/1503**

(Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung – SFDPV)

Vom ...

Auf Grund des § 32f Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die zuletzt durch Artikel ____ der ____ Änderungsverordnung vom ____ (BGBl. ____) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung nach § 32f Absatz 2 Wertpapierhandelsgesetz.

§ 2

Fehler, Mangel, sonstige Erkenntnisse

(1) Ein Fehler im Sinne dieser Verordnung ist jede einzelne Abweichung von den in der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Anforderungen, die an Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 gerichtet sind, sowie von den von der Bundesanstalt gegenüber Schwarmfinanzierungsdienstleistern zu Ihrer Durchsetzung erlassenen Anordnungen gemäß § 10 Absatz 4 Wertpapierhandelsgesetz.

(2) Ein Mangel im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn in Bezug auf die folgenden Pflichten oder Handlungen ein Fehler aufgetreten ist:

1. Die Pflichten nach Artikel 3, 4, 5 und Artikel 6 Absätze 1, 2, 4, 5 und 6, Artikel 7, 8, 9, 10, 11, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 19, Artikel 20 Absätze 1 und 2, 21, Artikel 22 Absätze 1 bis 3 sowie 5 und 6, Artikel 23, 24, 25, 27 und Anhang II der Verordnung (EU) 2020/1503 oder

2. Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach § 10 Absatz 4 Wertpapierhandelsgesetz.

In Bezug auf die in Artikel 6 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2020/1503 genannten Pflichten oder Handlungen liegt ein Mangel vor, wenn insgesamt 5 Prozent oder mehr der Geschäftsvorfälle einer hierzu vorgenommenen Stichprobe mindestens einen Fehler aufweisen. Sofern in Bezug auf die in Satz 2 genannten Pflichten eine Stichprobe nicht vorgenommen werden kann, liegt ein Mangel vor, wenn der Prüfer auf andere Weise zu einem gesetzlichen Tatbestand Fehler feststellt, die einem solchen Stichprobenergebnis gleichwertig sind.

(3) Sonstige Erkenntnisse im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn der Prüfer feststellt, dass die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgenommene und veröffentlichte Auslegung unionsrechtlicher Anforderungen nicht oder nicht vollständig berücksichtigt worden ist.

A b s c h n i t t 2

P r ü f u n g

§ 3

Prüfungszeitraum, Prüfungsdauer und Unterbrechung der Prüfung

(1) Der Prüfungszeitraum beginnt mit dem Tag der ersten und endet mit dem Tag der letzten Prüfungshandlung vor Ort.

(2) Die Prüfung ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchzuführen.

(3) Eine Unterbrechung der Prüfung ist jede länger als zwei Wochen dauernde Abweichung von der Prüfungsplanung.

(4) Unterbricht der Prüfer die Prüfung, so hat er der Bundesanstalt die Unterbrechung unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dabei hat er die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung darzulegen.

(5) Die Unterbrechung ist im Prüfungsbericht zu dokumentieren. Dies gilt auch dann, wenn zwar einzelne Abweichungen von der Prüfungsplanung nicht länger als zwei Wochen gedauert haben, die Prüfung jedoch insgesamt für mehr als vier Wochen unterbrochen wurde.

§ 4

Stichtag der Prüfung und Berichtszeitraum

(1) Der Prüfer legt den Stichtag der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(2) Berichtszeitraum der ersten Prüfung ist der Zeitraum zwischen dem Beginn der Tätigkeit als Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 und dem Stichtag der ersten Prüfung.

(3) Berichtszeitraum der ersten Prüfung nach einem Zeitraum, in dem die Bundesanstalt nach § 32f Absatz 2 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes von einer

jährlichen Prüfung abgesehen hat, ist der Zeitraum zwischen dem Ende des Befreiungszeitraums und dem Stichtag der darauffolgenden Prüfung.

(4) Berichtszeitraum der sonstigen Prüfungen ist jeweils der Zeitraum zwischen dem Stichtag der letzten Prüfung und dem Stichtag der folgenden Prüfung.

§ 5

Prüfungsbeginn

(1) Die Prüfung muss spätestens fünfzehn Monate nach dem Beginn des für sie maßgeblichen Berichtszeitraums nach § 4 Absatz 2, 3 oder 4 begonnen worden sein. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall und aus wichtigem Grund eine andere Frist bestimmen.

(2) Der Prüfer bestimmt den Zeitpunkt des Prüfungsbeginns. Der Prüfer teilt den Beginn der Prüfung gemäß § 32f Absatz 5 Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes der Bundesanstalt mit, wenn nicht der zu prüfende Schwarmfinanzierungsdienstleister diese Mitteilung bereits gemacht hat. Die Bundesanstalt kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach § 32f Absatz 5 Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes einen anderen als den vom Prüfer bestimmten Zeitpunkt als Prüfungsbeginn bestimmen.

(3) Der Prüfer benachrichtigt die Bundesanstalt, falls der zu prüfende Schwarmfinanzierungsdienstleister wiederholt eine Verlegung des Prüfungsbeginns verlangt.

(4) Der Prüfer unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich, wenn sich der zu prüfende Schwarmfinanzierungsdienstleister weigert, die Prüfung vornehmen zu lassen, oder die Durchführung der Prüfung behindert.

(5) Mitteilungen an die Bundesanstalt haben in Textform an den Sitz der Bundesanstalt in Frankfurt am Main zu erfolgen.

§ 6

Allgemeine Anforderungen an die Prüfung; Bildung von Schwerpunkten

(1) Die Prüfung umfasst die Einhaltung der in § 2 Absatz 1 genannten Anforderungen und Anordnungen, muss den gesamten Berichtszeitraum erfassen und in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der jeweiligen Geschäfte und Aufgaben stehen.

(2) Die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2020/1503 genannten Anforderungen für Schwarmfinanzierungsdienstleister ist vom Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Bei den im Prüfungsbericht vorgenommenen Beurteilungen sind die aufsichtlichen Vorgaben zu den einzelnen Bereichen zu beachten. Die Beurteilungen sind nachvollziehbar zu begründen.

(3) Bei der Prüfung kann der Prüfer vorbehaltlich der von der Bundesanstalt getroffenen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung nach § 32f Absatz 5 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Prüfung Schwerpunkte bilden.

(4) In den Teilbereichen, in denen der Prüfer keinen Schwerpunkt bildet, sind zumindest Systemprüfungen mit Funktionstests und nach pflichtgemäßem Ermessen Stichproben durchzuführen. Werden bei einer Systemprüfung Fehler festgestellt, ist die

Prüfung auszudehnen, bis der Prüfer Klarheit darüber gewonnen hat, ob Mängel vorliegen. Bestehen Zweifel, ob Mängel vorliegen, ist die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Möglichkeit der Schwerpunktbildung besteht auch hinsichtlich der Auswahl von Teilbereichen im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsplans.

§ 7

Auslagerung

(1) Bei Schwarmfinanzierungsdienstleistern welche bei der Wahrnehmung betrieblicher Aufgaben auf Dritte zugreifen (Auslagerung), erstreckt sich die Prüfung insoweit auch auf diese Dritten (Auslagerungsunternehmen).

(2) Der Prüfer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, inwieweit eine Prüfung der Auslagerungsunternehmen vor Ort erforderlich ist.

(3) Der Prüfer kann bei einzelnen Auslagerungsunternehmen insbesondere dann von einer Prüfung absehen, wenn

1. die von ihnen übernommenen Aufgaben für die Erbringung der Schwarmfinanzierungsdienstleistung unbedeutend sind und
2. der Schwarmfinanzierungsdienstleister ihm nachweist, dass bei allen Auslagerungsunternehmen regelmäßig wirksame interne Kontrollen stattfinden und sich hierbei keine wesentlichen Beanstandungen ergeben haben.

(4) Die Bundesanstalt kann auch ohne besonderen Anlass verlangen, dass Auslagerungsunternehmen in die nächste Prüfung einbezogen werden.

(5) Über die Prüfung von Auslagerungsunternehmen ist die Bundesanstalt spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu unterrichten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Filialen von Schwarmfinanzierungsdienstleistern.

§ 8

Prüfungen nach § 32f Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes

(1) Wurde im Berichtszeitraum eine Prüfung nach § 32f Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes durchgeführt, hat der Prüfer das Prüfungsergebnis dieser Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen bei seiner Prüfung zu berücksichtigen.

(2) Bei Sachverhalten, die Gegenstand der Prüfung nach § 32f Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes waren, kann sich seine Berichterstattung auf die Veränderungen beschränken, die nach dem Stichtag dieser Prüfung eingetreten sind.

§ 9

Aufzeichnungen und Unterlagen

(1) Der Prüfer ist verpflichtet, über die Prüfung Aufzeichnungen in Papierform oder auf Datenträgern anzufertigen und zur Berichterstattung notwendige Unterlagen an sich zu nehmen. Zu den aufzuzeichnenden Umständen gehören insbesondere

1. die Einzelheiten der Prüfungsplanung und die Prüfungsschwerpunkte,
2. die Kriterien für System-, Funktions- und Einzelfallprüfungen und
3. die Art und der konkrete Umfang von durchgeführten Stichproben und deren Ergebnis.

(2) Geschäftsunterlagen des geprüften Schwarmfinanzierungsdienstleisters darf der Prüfer nur mit Zustimmung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters an sich nehmen. Auf Anforderung sind ihm Kopien der für die Berichterstattung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Prüfer hat die Aufzeichnungen sechs Jahre ab der Einreichung des Fragebogens nach § 32f Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes aufzubewahren.

A b s c h n i t t 3

Prüfungsbericht und Fragebogen

§ 10

Umfang der Berichterstattung

(1) Der Prüfungsbericht muss den Berichtszeitraum und den Prüfungszeitraum nennen. Er muss vollständig und so übersichtlich sein, dass aus ihm klar ersichtlich ist, inwieweit der Schwarmfinanzierungsdienstleister den in § 2 Absatz 1 genannten Anforderungen und Anordnungen entsprochen hat. Der Umfang der Berichterstattung hat jeweils der Bedeutung der behandelten Vorgänge zu entsprechen.

(2) Jeder festgestellte Mangel ist im Prüfungsbericht ausführlich darzustellen. Hierbei unterliegt der Umfang der Berichterstattung, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers.

(3) Vorgänge von besonderer Bedeutung im Zeitraum zwischen dem Stichtag einer Prüfung und dem Ende des Prüfungszeitraums sind im Prüfungsbericht darzustellen.

§ 11

Darstellung der Schwarmfinanzierungsdienstleistung und Pflichten

Im Prüfbericht sind die erbrachten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen sowie die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2020/1503 für Schwarmfinanzierungsdienstleister genannten Pflichten darzustellen. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zu benennen und deren Erfüllung, soweit einschlägig, quantitativ und qualitativ anhand von Kennzahlen, der internen Struktur und der Ablauforganisation darzulegen.

§ 12

Bestimmungen über den Prüfungsinhalt; festgesetzte Prüfungsschwerpunkte

(1) Soweit die Bundesanstalt im Einzelfall Bestimmungen über den Prüfungsinhalt getroffen oder Prüfungsschwerpunkte festgesetzt hat, sind im Prüfungsbericht die insoweit vorgenommenen Prüfungshandlungen und Feststellungen im Einzelnen darzustellen.

(2) Im Prüfungsbericht ist darzulegen, in Bezug auf welche Teilbereiche der Prüfer nach eigenem Ermessen schwerpunktmäßige Prüfungen vorgenommen und inwieweit es sich um Systemprüfungen mit Funktionstests und Stichproben oder um Einzelfallprüfungen gehandelt hat. Die Art und Weise der Ermittlung von Stichproben, die Anzahl der Stichproben sowie deren Ergebnis sind anzugeben.

§ 13

Verweisungen auf frühere Prüfungsberichte

(1) Verweisungen auf den Inhalt früherer Prüfungsberichte sind grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Zur Vermeidung umfangreicher Wiederholungen sind Verweisungen ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Prüfer

1. die entsprechenden Auszüge aus den früheren Prüfungsberichten oder aus dem Jahresabschlussbericht dem Prüfungsbericht als Anlage beifügt und
2. deutlich macht, aus welchen Gründen die in Bezug genommenen älteren Feststellungen oder Ausführungen für den gegenwärtigen Bericht noch Bedeutung haben.

§ 14

Bei der letzten Prüfung festgestellte Mängel

Im Prüfungsbericht ist darzulegen, wie die bei der letzten Prüfung festgestellten Mängel beseitigt oder welche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet worden sind. Waren die Mängel organisatorisch bedingt, ist darzulegen, welche organisatorischen Maßnahmen der Schwarmfinanzierungsdienstleister getroffen hat, um derartige Mängel in der Zukunft zu vermeiden.

§ 15

Schlussbemerkung

In einer Schlussbemerkung ist zusammenfassend zu beurteilen, ob der Schwarmfinanzierungsdienstleister die in der Verordnung (EU) 2020/1503 genannten Pflichten erfüllt hat. Festgestellte Mängel sind unter Verweisung auf die entsprechenden Fundstellen im Bericht aufzuzählen.

§ 16

Prüfer; Unterschrift

Aus dem Prüfungsbericht muss ersichtlich sein, wer die Prüfung vor Ort geleitet hat. Der Prüfer hat den Prüfungsbericht unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

§ 17

Fragebogen; Beschreibung der identifizierten Mängel und sonstigen Erkenntnisse

(1) Der nach § 32f Absatz 3 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes dem Prüfungsbericht beizufügende Fragebogen ist nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung zu erstellen und auszufüllen.

(2) Ihm ist eine kurze Beschreibung der festgestellten Mängel und der sonstigen Erkenntnisse zu der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgenommenen und veröffentlichten Auslegung beizufügen.

(3) In der Beschreibung sind das als Mangel qualifizierte Verhalten und die gesetzlichen Vorschriften, gegen die ein Verstoß vorliegt, zu benennen.

§ 18

Übersendung des Prüfungsberichts und des Fragebogens

(1) Der Fragebogen und der Prüfungsbericht, soweit dieser nach § 32f Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes angefordert wurde, sind der Bundesanstalt unverzüglich an den Sitz in Frankfurt am Main in einfacher Ausfertigung und in elektronischer Form zu übersenden. Die Bundesanstalt kann Vorgaben machen, in welchem Dateiformat und auf welchem Einreichungsweg die elektronische Form des Fragebogens und des Prüfungsberichts bei ihr einzureichen ist. Die Bundesanstalt kann auf die Einreichung des Fragebogens in Schriftform bei sich verzichten.

(2) Fragebögen gelten nicht als unverzüglich eingereicht im Sinne von § 32f Absatz 3 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes, wenn sie der Bundesanstalt nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Prüfungszeitraums zugehen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall und aus wichtigem Grund eine andere Frist bestimmen.

(3) Wird der Prüfungsbericht nach § 32f Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes angefordert, ist er zwei Wochen nach der Anforderung durch die Bundesanstalt einzureichen. Der Prüfungsbericht ist jedoch frühestens zwei Monate nach Ende des Prüfungszeitraums einzureichen.

§ 19

Berichtsentwurf

(1) Falls die Bundesanstalt an der Prüfung nach § 32f Absatz 5 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes teilnimmt, hat der Prüfer der Bundesanstalt auf deren Verlangen den Berichtsentwurf vor der Fertigstellung zu übermitteln.

(2) Kündigt die Bundesanstalt ihre Teilnahme an einer Schlussbesprechung an, so hat der Prüfer der Bundesanstalt auf deren Verlangen den entsprechenden Berichtsentwurf rechtzeitig vor der Besprechung zu übersenden.

§ 20

Erläuterung des Prüfungsberichts

Der Prüfer hat der Bundesanstalt auf deren Verlangen den Prüfungsbericht zu erläutern.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft.

Anlage 1 (zu § 17 Absatz 1)

Ausfüllhinweise für den Fragebogen gemäß § 17 Absatz 1

Im nachfolgend aufgeführten Fragebogen sind folgende Abkürzungen für die Prüfungsfeststellungen in der Spalte „Feststellung“ zu verwenden:

–: Die Vorschrift ist nicht einschlägig.

0: Die rechtlichen Vorgaben wurden im gesamten Berichtszeitraum eingehalten.

1: Bei der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist ein Mangel aufgetreten, der bis zum Ende des Prüfungszeitraumes beseitigt wurde.

2: Bei der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist ein Mangel aufgetreten, der nicht beseitigt werden kann.

3: Bei der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist ein behebbarer Mangel aufgetreten, der bis zum Ende des Prüfungszeitraumes nicht beseitigt wurde.

4: Bei der Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wurden sonstige Erkenntnisse gewonnen, die sich auf die fehlende oder nicht vollständige Berücksichtigung der durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgenommenen und veröffentlichten Auslegung beziehen, ohne dass zugleich ein Mangel bei der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben aufgetreten ist.

Tritt ein Mangel auf, der bereits bei der letzten Prüfung vorgelegen hat, ist dieser mit dem Symbol * zu kennzeichnen.

Fragebogen gemäß § 17 Absatz 1 SFDPV

Schwarmfinanzierungsdienstleister:

Berichtszeitraum:

Prüfungszeitraum:

Prüfungstichtag:

Prüfungsfeststellungen:

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Feststellung	Fundstelle (Prüfungs- bericht)
Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503				
1	Artikel 3 Abs. 1	Niederlassung in Union		
2	Artikel 3 Abs. 2	Ehrliches, redliches und professionelles Erbringen der Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im bestmöglichen Kundeninteresse		

3	Artikel 3 Abs. 3	Verbot von Vorteilen für die Weiterleitung von Kundenaufträgen zu bestimmten Schwarmfinanzierungsangeboten		
4	Artikel 3 Abs. 4 und 5	Vorschläge für bestimmte Schwarmfinanzierungsprojekte		
5	Artikel 3 Abs. 6	Einsatz von Zweckgesellschaften		
6	Artikel 4	Geschäftsleitung		
7	Artikel 5	Sorgfältige Prüfung		
7	Artikel 6	Kreditportfolioverwaltung		
8	Artikel 7	Beschwerdebearbeitung		
9	Artikel 8	Interessenkonflikte		
10	Artikel 9	Auslagerung		
11	Artikel 10	Erbringung von Dienstleistungen zur Verwahrung des Kundenvermögens und von Zahlungsdiensten		
12	Artikel 11	Aufsichtliche Kapitalanforderungen		
13	Artikel 15	Anzeige wesentlicher Änderungen		
14	Artikel 16	Berichterstattung		
15	Artikel 19	Kundeninformationen		
16	Artikel 20	Ausfallquoten		
17	Artikel 21	Geeignetheit		
18	Artikel 22	Vorvertragliche Bedenkzeit		
19	Artikel 23	Anlagebasisinformationsblatt		
20	Artikel 24	Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform		
21	Artikel 25	Forum		
22	Artikel 26	Aufzeichnungen		
23	Artikel 27	Marketingmitteilungen		
24	Anhang II	Kundeneinstufung		

Grenzüberschreitende Dienstleistung				
24	Wurden im Berichtszeitraum grenzüberschreitende Scharmfinanzierungsdienstleistungen erbracht		ja/ nein	
Sonstiges				
25	§ 32f Abs. 5 WpHG	Durch die Bundesanstalt festgelegte Prüfungsschwerpunkte	ja/ nein:	
Erläuterungen zu Nummer 25:				
26	Weitere Feststellungen, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der erbrachten Schwarmfinanzierungsdienstleistungen von Bedeutung und nicht durch die Nummern 1 bis 25 abgedeckt sind		ja/ nein:	
Erläuterungen zu Nummer 26:				
27	Kurze Beschreibung der identifizierten Mängel und der Vorschriften, gegen die ein Verstoß vorliegt, insbesondere unter Berücksichtigung der seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der ESMA vorgenommenen und veröffentlichten Normauslegung:			

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

§ 32f WpHG wurde im Zuge der Implementierung der Verordnung (EU) 2020/1503 im nationalen Recht neu geschaffen. Nach § 32f WpHG werden Prüfungen zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503 eingeführt. Gemäß § 32f Absatz 1 WpHG kann die Bundesanstalt Sonderprüfungen durchführen. § 32f Absatz 2 Satz 1 WpHG verpflichtet Schwarmfinanzierungsdienstleister einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer die eigene Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503 überprüfen zu lassen. Dabei wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Insbesondere kann die Bundesanstalt nach § 32 Abs. 2 Satz 2 WpHG auf Antrag von der jährlichen Prüfung ganz oder teilweise unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der betriebenen Geschäfte absehen. Weitere rechtliche Vorgaben zu den regelmäßigen Prüfungen finden sich in den Absätzen 3 bis 6 des § 32f WpHG.

In § 32f Absatz 8 WpHG ist die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung enthalten. Danach kann das Bundesfinanzministerium nähere Bestimmungen über Aufbau, Inhalt und Art und Weise der nach § 32f Absatz 3 WpHG vorzulegenden Prüfungsberichte sowie nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 des § 32f WpHG erlassen, um Missständen bei der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2020/1503 entgegenzuwirken, um auf die Einhaltung der der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 unterliegenden Pflichten hinzuwirken und um zu diesem Zweck einheitliche Unterlagen zu erhalten. Die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung kann auf die Bundesanstalt übertragen werden. Der Erlass konkretisierender Regelungen ist notwendig, da § 32f WpHG keine Einzelheiten zur Gestaltung der Prüfungsabläufe enthält. Solche Einzelheiten sind jedoch erforderlich, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Prüfungsablauf zu ermöglichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die neue Verordnung enthält insbesondere Regelungen zum Ablauf der Prüfung sowie zum Inhalt von Prüfungsbericht und Fragebogen.

III. Alternativen

Keine. Ohne eine entsprechende Verordnung bleiben wesentliche Aspekte der von § 32f WpHG vorgesehenen Prüfungsverfahren unbestimmt.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung der Bundesanstalt ergibt sich aus § 32f Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Weder Europarecht noch völkerrechtliche Verträge stehen den geplanten Änderungen entgegen.

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung schafft Klarheit über Einzelheiten der Durchführung von Prüfungen nach § 32f WpHG.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist insoweit vorgesehen, als das eindeutige Regelungen für die Durchführung von Prüfungen festgelegt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde mittels eines standardisierten Berechnungsmodells ermittelt.

a) Informationspflichten der Wirtschaft

Informationspflichten Wirtschaft						
<u>Wiederkehrende Informationspflichten</u>						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
SFD PV	§ 3 Abs.4	Mitteilung der Prüfungsunterbrechung an Bundesanstalt	einfach	95	5	649,17 €
SFD PV	§ 5 Abs. 3	Mitteilung Verlegung Prüfungsbeginn	einfach	95	2	259,67 €
SFD PV	§ 5 Abs. 4	Mitteilung Weigerung der Durchführung oder Behinderung der Prüfung	einfach	95	1	129,83 €
SFD PV	§ 6 Abs. 4	Mitteilung über Zweifel bezüglich des Vorliegens von Mängeln	einfach	95	2	259,67 €

						<u>1.298,33 €</u>
--	--	--	--	--	--	-------------------

b) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Erfüllungsaufwand Verwaltung						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SFD PV	§ 5 Abs. 1	Bestimmen andere Prüfungsfrist	einfach		2	300,30 €
SFD PV	§ 5 Abs. 2	Bestimmen anderer Prüfungsbeginn	einfach		1	150,15 €
SFD PV	§ 7 Abs. 4	Anordnung Einbeziehung Auslagerungsunternehmen	mittel		1	318,99 €
						<u>769,45 €</u>

5. Weitere Kosten

Keine ersichtlich.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Die betroffene Verordnung soll dauerhafter Bestandteil des Aufsichtsrechts sein, weswegen eine Befristung ausscheidet.

Die Verordnung soll nach drei Jahren ab Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei soll anhand der von der Bundesanstalt im Rahmen der Aufsicht gesammelten Erfahrungen mit den Prüfungen und den dabei erlangten Informationen und Daten insbesondere überprüft werden, ob die vorgesehenen rechtlichen Vorgaben zu ordnungsgemäßen und reibungslosen Prüfungsabläufen und sachgerechten Ergebnissen führen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 bestimmt den Geltungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 (Fehler, Mangel, sonstige Erkenntnisse)

§ 2 enthält nähere Vorgaben dazu, wie auftretende Verstöße zu bewerten sind. Hierzu werden in den Absätzen 1 und 2 die beiden Kategorien „Fehler“ und „Mangel“ eingeführt. Dabei ist ein Fehler jede Abweichung von den für Schwarmfinanzierungsdienstleister nach der Verordnung (EU) 2020/1503 geltenden und nach vorliegender Rechtsverordnung zu prüfenden Pflichten. Hingegen liegt ein Mangel entweder nur bei den in Absatz 2 Satz 1 genannten Abweichungen von der Verordnung (EU) 2020/1503 (qualitativer Mangelbegriff) oder –so wie in Absatz 2 Satz 2 definiert– bei einem Fehler, welcher gehäuft auftritt und dadurch eine Wesentlichkeitsschwelle überschreitet (quantitativer Mangelbegriff), vor. In Absatz 3 wird der Begriff der „sonstigen Erkenntnisse“ eingeführt und es wird -entsprechend der Regelung des § 6 Absatz 2 Satz 2- die Bedeutung von Auslegungen der ESMA, die die Bundesanstalt übernimmt, klargestellt.

Zu Abschnitt 2 (Prüfung)

Abschnitt 2 enthält Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen.

Zu § 3 (Prüfungszeitraum, Prüfungsdauer und Unterbrechung der Prüfung)

§ 3 enthält Regelungen zum Ablauf der Prüfungen. Geregelt werden Prüfungszeitraum und -dauer sowie Prüfungsunterbrechungen.

Zu § 4 (Stichtag der Prüfung und Berichtszeitraum)

§ 4 regelt den Stichtag der Prüfung sowie den Berichtszeitraum der ersten Prüfung sowie der Folgeprüfungen.

Zu § 5 (Prüfungsbeginn)

§ 5 enthält Vorgaben zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns.

Zu § 6 (Allgemeine Anforderungen an die Prüfung; Bildung von Schwerpunkten)

In § 6 wird der Inhalt der Prüfungen eingehender geregelt. Es ist die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2020/1503 genannten Anforderungen zu prüfen.

Zu § 7 (Auslagerung)

§ 7 enthält Regelungen zur Prüfung von Auslagerungsunternehmen, Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Filialen. Dem Prüfer sind hier Ermessensspielräume eingeräumt.

Zu § 8 (Prüfungen nach § 32f Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes)

§ 8 enthält Bestimmungen für den Fall, dass im Berichtszeitraum bereits eine Sonderprüfung nach § 32f Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz stattgefunden hat. Gegenstand und Ergebnis der Sonderprüfung sind bei der Gestaltung der Regelprüfung zu berücksichtigen.

Zu § 9 (Aufzeichnungen und Unterlagen)

§ 9 verpflichtet den Prüfer dazu Aufzeichnungen über die Prüfungen anzufertigen und relevante Unterlagen an sich zu nehmen. Es besteht eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren ab Einreichung des Fragebogens.

Zu Abschnitt 3 (Prüfungsbericht und Fragebogen)

Abschnitt 3 regelt Einzelheiten zum Prüfungsbericht und zum Fragebogen.

Zu § 10 (Umfang der Berichterstattung)

§ 10 bestimmt den allgemeinen Umfang des Prüfungsberichts.

Zu § 11 (Darstellung der Schwarmfinanzierungsdienstleistung und Pflichten)

In § 11 werden weitere Einzelheiten zu den im Prüfungsbericht anzusprechenden Inhalten geregelt.

Zu § 12 (Bestimmungen über den Prüfungsinhalt; festgesetzte Prüfungsschwerpunkte)

Sofern die Bundesanstalt Bestimmungen über den Prüfungsinhalt getroffen hat, sind im Prüfungsbericht die hierzu vorgenommenen Prüfungshandlungen und -ergebnisse darzulegen. Ferner ist auf vom Prüfer gesetzte Schwerpunkte sowie auf die jeweilige Art von Prüfung (Systemprüfung, Stichprobe, Einzelfallprüfung) einzugehen.

Zu § 13 (Verweisungen auf frühere Prüfungsberichte)

§ 13 legt fest, dass Verweisungen auf den Inhalt früherer Prüfungen nur ausnahmsweise zulässig sind.

Zu § 14 (Bei der letzten Prüfung festgestellte Mängel)

Gemäß § 14 ist im Prüfungsbericht darzulegen, wie auf Mängel reagiert wurde, die bei der letzten Prüfung festgestellt wurden.

Zu § 15 (Schlussbemerkung)

Der Prüfungsbericht hat nach § 15 eine zusammenfassende Schlussbemerkung zu enthalten. In dieser ist zu beurteilen, ob der Schwarmfinanzierungsdienstleister seinen Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503 nachgekommen ist. Festgestellte Mängel sind anzuführen.

Zu § 16 (Prüfer; Unterschrift)

Gemäß § 16 ist der Leiter der Prüfung vor Ort zu benennen und der Prüfungsbericht ist vom Prüfer zu unterzeichnen.

Zu § 17 (Fragebogen; Beschreibung der identifizierten Mängel und sonstigen Erkenntnisse)

Dem Prüfungsbericht ist nach § 17 ein Fragebogen beizufügen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung.

Zu § 18 (Übersendung des Prüfungsberichts und des Fragebogens)

§ 18 regelt nähere Einzelheiten zur Übersendung von Prüfungsbericht und Fragebogen an die Bundesanstalt.

Zu § 19 (Berichtsentwurf)

Für den Fall einer Teilnahme der Bundesanstalt an der Prüfung, ist dieser der Berichtsentwurf vor der Fertigstellung zu übermitteln.

Zu § 20 (Erläuterung des Prüfungsberichts)

§ 20 regelt, dass der Prüfer den Prüfungsbericht auf Verlangen der Bundesanstalt zu erläutern hat.

Zu Abschnitt 4 (Schlussvorschriften)

Zu § 21 (Inkrafttreten)

Gemäß § 21 soll die Verordnung am _____ in Kraft treten.

Zu Anlage 1 (Ausfüllhinweise für den Fragebogen gemäß § 17 Absatz 1)

Die Anlage enthält Einzelheiten zum Inhalt des in § 17 vorgeschriebenen Fragebogens.